



gesangverein eintracht

1886 unterboihingen e.v.

Satzung **des Gesangvereins "Eintracht 1886" Unterboihingen e.V .**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Schwäbischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen: Gesangverein "Eintracht 1886" Unterboihingen e.V. Er hat seinen Sitz in Wendlingen a.N., Stadtteil Unterboihingen und wurde 1886 gegründet.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Er stellt sich auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und außerordentlichen Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Jugendliche Mitglieder bedürfen zum Eintritt in den Verein der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Gesamtvorstand nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Vortrag von Wünschen und Anträgen, sowie Anbringung von Beschwerden, die schriftlich zur Kenntnis des Ausschusses gebracht werden müssen.

Berufung gegen Beschlüsse des Ausschusses.

Mitbestimmung über die Verwendung etwaiger Gewinne aus den Einnahmen und Veranstaltungen des Vereins, die über den üblichen Rahmen hinausgehen.

Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Die singenden (aktiven) Mitglieder sollen regelmäßig an allen Übungsabenden und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Jedes Ehrenmitglied und jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ferner hat jedes Mitglied einen von der Mitgliederversammlung aus gesondertem Anlass beschlossenen Umlagesatz zu entrichten. Der Ausschuss ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

Die minderjährigen Mitglieder anerkennen außerdem die vom Verein erstellte Jugendordnung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Gesamtvorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit

dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 Ehrungen

Die Ehrungen werden in einer separaten Ehrungsordnung festgelegt.
Über Änderungen entscheidet der Ausschuss.

§ 7 Organe des Vereins sind:

- a) der Gesamtvorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Gesamtvorstand und Ausschuss

Dem Gesamtvorstand gehören an:

1. Der/Die Vorsitzende
2. Der/Die stellvertretende Vorsitzende
3. Der/Die Schriftführer(in)
4. Der/Die Kassenführer(in)
5. Der/Die Jugendvertreter(in)

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der/Die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer(in) und der/die Jugendvertreter(in) werden in Jahren mit gerader Jahreszahl, die übrigen Vorstandsmitglieder in Jahren mit ungerader Jahreszahl bestellt, um einen vollständigen Wechsel der Mitglieder des Vorstands nach Ablauf der Amtszeit zu vermeiden.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Dem Ausschuss gehören an:

1. Der Gesamtvorstand
2. Der/Die beiden Wirtschaftsführer(innen)
3. Die Anzahl der Beisitzer ist variabel.

Der Gesamtvorstand und der Ausschuss fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom (von der) Vorsitzenden oder dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom (der) Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Der Gesamtvorstand und der Ausschuss können sich eine Geschäftsordnung geben. Bankvollmacht haben je der/die Vorsitzende, der/die Kassenführer(in) und der/die stellvertretende Kassenführer(in). Der Vorstand wird ermächtigt, anstelle der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen zu beschließen, die vom Registergericht und/oder Finanzamt verlangt werden.

Der Ausschuss wird ermächtigt, weitere Beisitzer(innen) zu wählen. In der nächsten Mitgliederversammlung sind diese Beisitzer(innen) zu bestätigen.

§ 9

Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede(r) ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 10

Jugendvertreter

Der/Die Jugendvertreter(in) hat die Aufgabe, sich um alle Fragen der Jugendchorarbeit und Jugendpflege zu kümmern, die restlichen Vorstands- und Ausschussmitglieder diesbezüglich zu informieren und zu beraten und entsprechend der örtlichen Gegebenheiten nach Absprache jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den/die Vorsitzende(n) oder stellvertretende(n) Vorsitzende(n), schriftlich oder durch die Wendlinger Zeitung oder durch 's Blättle einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom (von der) Vorsitzenden oder einem (einer) Vertreter(in) geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und des Beschlusses zur Änderung der Satzung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - Zur Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich-
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Gesamtvorstands
- c) Wahl des Gesamtvorstands und der Ausschussmitglieder gem. § 8
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 4 Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags und eines Umlagesatzes aus besonderem Anlass
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Gesamtvorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. § 12
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 5 der Satzung

Jedem Mitglied steht das Recht zu Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Gesamtvorstand einzureichen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wendlingen am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14

Kassenprüfer

Die Arbeit der Kassenprüfer/in erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Gesamtvorstand und vom Ausschuss genehmigten Ausgaben.

§ 15

Sängerversammlung

Sie wird vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und von ihm geleitet. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Wahl des/der Chorleiters(Chorleiterin)
- b) Erledigung von rein sängerischen Angelegenheiten

Die Beschlüsse der Sängerversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 16

Rechte und Aufgaben des/der Chorleiters (Chorleiterin)

Der/Die Chorleiter(in) ist Berater(in) in allen musikalischen Fragen. Er/Sie legt die Programmgestaltung der Veranstaltungen im Einvernehmen mit dem Ausschuss fest. Die musikalische und gesangliche Durchführung der Vereinsveranstaltungen liegt in seinen/ihren Händen.

Die Neubeschaffung von Notenmaterial, das von der Vereinskasse zu bezahlen ist, bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Programme und Kostenaufstellungen für Veranstaltungen unterbreitet der/die Chorleiter(in) jeweils dem Gesamtvorstand.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 18. März 2014 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzende Carmen Becker

Schriftführer Oliver Semmler